
Vorschriften und Richtlinien
für die praktische Ausbildung der Studierenden im Studiengang
MASCHINENBAU
an der Technischen Universität Berlin
(Praktikumsordnung)
gilt für Studienanfänger ab WS 97/98

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
 - 2 Dauer und zeitliche Einordnung des Praktikums
 - 3 Ausbildungsbetriebe und Bewerbung
 - 4 Ausbildungsplan
 - 5 Erläuterungen zum Ausbildungsplan
 - 6 Praktikumsvertrag, Versicherungspflicht, Vergütung und Förderung nach BAFöG
 - 7 Freiwilliges Ergänzungspraktikum
 - 8 Berichterstattung und Technisches Zeichnen
 - 9 Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb
 - 10 Praktikumszeugnis
 - 11 Anerkennung des Praktikums
 - 12 Besondere Hinweise
 - 12.1 Allgemeines zum Grundpraktikum
 - 12.2 Praktikum ausländischer Studierender
 - 12.3 Praktikum im Ausland
 - 12.4 Praktikum bei der Bundeswehr
 - 12.5 Praktikum aufgrund sonstiger Ausbildungen und Tätigkeiten
 - 13 Literatur zum Praktikum
 - 14 Schlussbemerkung
- Anlage I: Hinweise zur Führung des Berichtsheftes
- Anlage II: Muster eines Praktikantenzeugnisses (unverbindlich), **beim Praktikumsobmann erhältlich**
- Anlage III: Einteilung eines Berichtsheftes (unverbindlich), **beim Praktikumsobmann erhältlich**

1 Allgemeines

Zuständig für Angelegenheiten des Praktikums im Studiengang MASCHINENBAU ist der Praktikumsobmann des Studiengangs.

Anschrift: Technische Universität Berlin
Praktikumsobmann Maschinenbau, Sekr. H04
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin
maschinenbau-praktikum@vm.tu-berlin.de

Praktikumsobmann: Dipl.-Ing. Arsalan Khoshnevis

Sprechzeiten: Montag und Donnerstag, 10.30 bis 12.30 Uhr
Raum H 2503, Tel. (030) 314-22608

Im Rahmen der praktischen Ausbildung für den Studiengang MASCHINENBAU, sollen die Studierenden bzw. Studienbewerber als Vorbereitung auf das Studium und als Ergänzung zum Studium nach einer erforderlichen Grundausbildung die Erzeugung von Werkstücken, deren Formgebung und Bearbeitung sowie maschinenbauliche Erzeugnisse in ihrem Aufbau und ihrer Wirkungsweise kennen lernen, insbesondere dadurch, dass sie an ihrer Herstellung (einschließlich Entwicklung und Konstruktion) tätig mitwirken. Weiterhin sollen sie durch Zusammenarbeit mit den Betriebsangehörigen Einblick gewinnen in die technische, wirtschaftliche und besonders auch in die soziale Realität des Industriebetriebes. Das Praktikum ist damit wesentlicher Bestandteil des Studiums.

2 Dauer und zeitliche Einordnung des Praktikums

Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt laut Prüfungsordnung mindestens 26 Wochen, davon sind mindestens 6 Wochen (Grundpraktikum) für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Das gesamte Praktikum (Grund- und Fachpraktikum) ist spätestens bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung nachzuweisen.

Das Praktikum trägt zum wesentlichen Verständnis der technischen Fächer in den ersten Studiensemestern bei. Deshalb wird den Bewerbern empfohlen, nach Erhalt der Hochschulreife und vor der Aufnahme des Studiums das Grundpraktikum zu absolvieren.

Erfahrungsgemäß ist es oft schwierig, das Praktikum während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten, da der Student im fortgeschrittenen Studium durch andere Anforderungen (Prüfungsvorbereitungen, Übungsausarbeitung, Kurse u.a.m.) beansprucht ist.

3 Ausbildungsbetriebe und Bewerbung

Für die Ausbildung von Universitätspraktikantinnen und -praktikanten sind mittelgroße bis große Industrieunternehmen des Maschinenbaues, der Feinwerktechnik, der Elektrotechnik und der Chemie geeignet. Das Grundpraktikum kann auch in größeren Handwerksbetrieben, bei der Bundesbahn, bei Wasserwerken, bei Bergbauunternehmen usw. abgeleistet werden. Diese Betriebe verfügen meist über eine gut ausgestattete Lehrwerkstatt und sind als Ausbildungsbetriebe für eine entsprechende Facharbeiterlehre von der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer anerkannt und registriert.

In Berlin erteilen Auskünfte über Ausbildungsbetriebe:

In jedem Berliner Arbeitsamt :

Abt. Berufsberatung für Abiturienten und Hochschulüler

Die Bewerbung um eine Praktikumsstelle wird grundsätzlich von Studienbewerbern bzw. den Studierenden selbst durchgeführt. Da die Betriebe ihre Ausbildungskapazitäten langfristig auslasten müssen, ist es erforderlich, sich rechtzeitig, d.h. etwa sechs bis zwölf Monate vor Beginn des Praktikums, bei mehreren Firmen gleichzeitig zu bewerben. Die Ausbildungszeit bei einer Firma soll mindestens 4 Wochen betragen.

4 Ausbildungsplan

Das Praktikum gliedert sich in Grund- und Fachpraktikum wie folgt:

Grundpraktikum (mindestens 6 Wochen) *)			
Pos.	Tätigkeit	min.	max. Wochen
1	Spanende Fertigungsverfahren (Grundausbildung, Drehen, Fräsen usw.)	1	4
2	Umformende Fertigungsverfahren (Grundausbildung, Schmieden, Stanzen usw.)	1	4
3	Urformverfahren (Gießen mit Modellbau, Kunststoffspritzen)	1	4
4	Thermische Füge- und Trennverfahren (Schweißen, Brennschneiden usw.)	1	4

***) Aus Pos. 1-4 sind Tätigkeiten aus mindestens 3 Gebieten nachzuweisen.**

Fachpraktikum			
		min	max. Wochen
5	Wärmebehandlung	1	4
6	Werkzeug- und Vorrichtungsbau	1	4
7	Instandhaltung und Reparatur	1	4
8	Messen und Prüfen in der Fertigung	1	4
9	Oberflächentechnik	1	4
10	Entwicklung und Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Forschung	1	4
11	Montage (Vor- und Endmontage)	1	4
12	Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikumsobmann	-	4

Im Rahmen des Fachpraktikums müssen aus mindestens 5 Gebieten der Positionen 5-12 Tätigkeiten nachgewiesen werden. Teile des Fachpraktikums können auch durch Verlängerung der im Grundpraktikum genannten Tätigkeiten (Pos. 1-4) bis zu den angegebenen maximalen Wochenzahlen abgeleistet werden.

5 Erläuterungen zum Ausbildungsplan

Die Kürze des Praktikums erfordert eine besonders intensives Bemühen der Praktikantinnen und Praktikanten, sich im Laufe der Praktikumszeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Fertigungsbereiche im Maschinenbau zu verschaffen. Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsteile, von denen sie mehrere kennen lernen sollten. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten des Ausbildungsbetriebes und die gewählte Studienrichtung zu berücksichtigen:

- **Grundpraktikum**

1) *Spanende Fertigungsverfahren*

Grundlegende Bearbeitungsverfahren: Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Gewindegewinde schneiden von Hand, Scharfschleifen.

Arbeiten an Werkzeugmaschinen: Drehen, Revolver-, Automaten- und Bohrwerksdrehen, Hobeln, Stoßen, Fräsen, Schleifen, Feinschleifen, Läppen, Räumen, Nachformen an Dreh- und Fräsmaschinen.

2) *Umformende Fertigungsverfahren*

Grundlegende Bearbeitungsverfahren: Richten, Biegen, Nieten, Handschmieden.

Massivumformung: Frei- und Gesenkschmieden, Pressen, Fließpressen, Walzen.

Blechumformung: Tiefziehen, Drücken, Biegen, Rollen, Schneiden (Stanzen) einschließlich Feinschneiden.

3) *Urformverfahren von Eisen- und Nicht-Eisenmetallen, Plasten*

Modellbau: Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzen der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau.

Formerei und Gießerei: Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennen lernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Druckgut, Schleuderguss, Formmaskenguss). Sintern, Hüttentechnik: Strang- und Kokillenguss.

4) *Thermische Füge- und Trennverfahren*

Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten.

Es wird empfohlen, Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen zu besuchen (z.B. die jeweils zweiwöchigen Grundlehrgänge des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V., in Berlin bei der "Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt Berlin").

- **Fachpraktikum**

5) *Wärmebehandlung*

Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten.

6) *Werkzeug- und Vorrichtungsbau*

Anfertigung und Reparatur von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messzeugen und Schablonen.

7) *Instandhaltung und Reparatur*

Instandhaltung und Reparatur der Betriebsmittel und -anlagen. Produktreparatur

8) *Messen und Prüfen in der Fertigung*

Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung. Kennen lernen der fertigungsbedingten Toleranzgrößen sowie des Zusammenhangs von Genauigkeit und Kosten, Qualitätskontrolle.

- 9) *Oberflächentechnik*
Oberflächenbeschichtung (Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern einschließlich der Vorbehandlung).
- 10) *Entwicklung, Konstruktion oder Arbeitsvorbereitung*
Tätigkeit in Projekt-, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen. Kennen lernen werksspezifischer Konstruktionsbedingungen, Fertigungssteuerung.
- 11) *Montage*
Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

6 Praktikumsvertrag, Versicherungspflicht, Vergütung und Förderung nach BAFöG

Das Ausbildungsverhältnis wird in der Regel durch Abschluss eines "Praktikumsvertrages" (Ausbildungsvertrag für Praktikanten) zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin oder dem Praktikanten auf der Grundlage eines von den zuständigen Stellen (meist: Industrie- und Handelskammer) genehmigten Vertragsvordrucks geschlossen. In diesem Vertrag sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs festgelegt. Bezüglich der Versicherungspflicht (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, ob bzw. in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird.

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen können während des Praktikums Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) in Anspruch genommen werden (§ 2 Abs. 4 u. 5, § 14, § 45 BAFöG). Zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Praktikant seinen ständigen Wohnsitz hat.

7 Freiwilliges Ergänzungspraktikum

Die für den Studiengang Maschinenbau in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen 26 Wochen Industrie-Praktikum sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben (auch als Werkstudent oder Ferienpraktikant/-in) durchzuführen, evtl. auch als Auslandspraktikum (s. Pkt. 12.3).

8 Berichterstattung und Technisches Zeichnen

Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte sollen sich auf die vom Praktikanten tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten beziehen (s. Anl. I: Hinweise zur Führung des Berichtsheftes).

Es ist dringend zu empfehlen, vor bzw. während des Praktikums an einer zusätzlichen Ausbildung im Technischen Zeichnen (Maschinenzeichnen) teilzunehmen, die teilweise von den Ausbildungsbetrieben selbst oder von Volkshochschulen oder anderen Institutionen angeboten wird (auch Abendkurse). Zumindest sollte sich der Praktikant unter Zuhilfenahme von Fachbüchern entsprechende Kenntnisse aneignen (s. Pkt. 13).

9 Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Während der Ausbildung unterstehen Praktikant/-inn/-en ohne Ausnahme der Betriebsordnung; sie genießen keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern können sie Achtung und Anerkennung nur gewinnen, wenn sie sich durch Interesse, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen.

Da es auch im Interesse der Industrie liegt, gute Diplom-Ingenieure heranzubilden, werden die Praktikanten in der Regel von einem Ausbildungsleiter betreut, der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb unter Berücksichtigung der "Vorschriften und Richtlinien" für eine lehrreiche und vielseitige Ausbildung sorgt.

10 Praktikumszeugnis

Bei Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb ein "Praktikumszeugnis" (Praktikumsbescheinigung), auf dem neben den Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer, die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte (in Wochen) und eine Beurteilung über Führung, Leistung und Fleiß verzeichnet sind. Außerdem werden die Fehltage infolge von Krankheit, Urlaub usw. vermerkt. Ein unverbindliches Zeugnismuster ist als Anlage beigefügt.

11 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Praktikumsobmann des Studiengangs, in dem die Praktikantin oder der Praktikant studiert (s. Pkt. 1).

Zur Anerkennung ist das Praktikumszeugnis im Original und das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft (vom Ausbildungsbetrieb bestätigt) vorzulegen.

Für Praktika im Ausland sind die Zeugnisse in der Landessprache mit beglaubigter Übersetzung oder in englischer Sprache vorzulegen. Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

Der Praktikumsobmann prüft, ob die Ausbildung den "Vorschriften und Richtlinien" entspricht, und entscheidet über den Umfang der Anerkennung. Eine Ausbildung, über die ein nachlässig oder verständnislos abgefasster Bericht vorliegt, wird nur zu einem Teil ihrer Zeitdauer anerkannt, insbesondere dann, wenn aus dem Bericht die vom Praktikanten ausgeübten Tätigkeiten nicht zu ersehen sind.

Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit werden Fehlzeiten, die durch Krankheit, Urlaub, Feiertage am Anfang oder Ende des Praktikums u.ä. entstanden sind, grundsätzlich nicht anerkannt.

Die Anerkennung des ordnungsgemäß durchgeführten Praktikums wird auf dem Praktikumszeugnis vermerkt. Die Studierenden erhalten über das anerkannte Grund- bzw. Fachpraktikum eine Bestätigung zur Vorlage bei der Prüfungsanmeldung. Die Anerkennung sollte stets gleich nach der Beendigung des Praktikums bzw. bei Studienanfängern im Verlauf des ersten Studienseesters beim Praktikumsobmann beantragt werden.

12 Besondere Hinweise

12.1 Allgemeines zum Grundpraktikum

Für deutsche Studienbewerber/innen bzw. Studierende, die ihren Wohnsitz nicht in Berlin haben, ist es erfahrungsgemäß günstiger, insbesondere das Grundpraktikum im Bereich des heimatlichen Wohnortes abzuleisten. Dabei kann zum Nachweis einer Praktikumsstelle - wie unter Punkt 3 erwähnt - die Hilfe des örtlich zuständigen Arbeitsamtes (Abt.: Berufsberatung für Abiturienten und Hochschul-ler), der Industrie- und Handelskammer (Abt. Gewerbliche Ausbildung) und der Handwerkskammer in Anspruch genommen werden. Auch private Verbindungen zu einschlägigen ortsansässigen Industriebetrieben können dabei genutzt werden.

12.2 Praktikum ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende, die an der TU Berlin studieren, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme.

Eine praktische Tätigkeit (bzw. Ausbildung) in heimatlichen Betrieben wird nur dann anerkannt, wenn sie vorstehenden Richtlinien entspricht. Die Zeugnisse sind in der Landessprache mit beglaubigter Übersetzung oder in englischer Sprache vorzulegen. Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

Ein angemessener Teil des Industriepraktikums ist in der Regel im deutschsprachigen Wirtschaftsraum durchzuführen, da auf diese Weise Anfangsschwierigkeiten im Studium erfahrungsgemäß gemildert und die Sprachkenntnisse durch technische Fachausdrücke wesentlich erweitert werden können.

12.3 Praktikum im Ausland

Ein ordnungsgemäß im Ausland durchgeführter Teil des Praktikums wird anerkannt. Aus fachlichen und organisatorischen Gründen wird jedoch davon abgeraten, das Grundpraktikum im Ausland durchzuführen. Dagegen ist ein Fachpraktikum nach der Diplom-Vorprüfung im Ausland sehr zu empfehlen. Entsprechende Stellen vermittelt die IAESTE.

IAESTE (International Association for the Exchange of Students
for technical Experience)

Raum EB 511

Straße des 17. Juni 145

10623 Berlin

berlin@iaeste.de, www.aiesec.de/tu

Telefon: +49 (0)30 - 314 22 549, Fax: +49 (0)30 - 312 18 22

Es werden jedoch nur Studierende vermittelt, die das Grundpraktikum abgeleistet haben und sich bereits im Hauptstudium befinden. Voraussetzung für ein Auslandspraktikum ist außerdem (von einigen Ländern abgesehen) die ausreichende Beherrschung der Landessprache in Wort und Schrift.

12.4 Praktikum bei der Bundeswehr

Kurse des Berufsbildungswerkes der Bundeswehr, die meist in Zusammenarbeit mit einer Handelskammer durchgeführt werden (Grundlehrgang Metall, Ausbildung an Werkzeugmaschinen, Schweißkurs u.ä.), werden anerkannt, soweit sie den "Vorschriften und Richtlinien" entsprechen (Berichtsheftführung!) und durch Zeugnisse oder Bescheinigungen nachgewiesen werden (z. B. Berufsausbildungspass). Auskünfte erteilt das für den jeweiligen Standort zuständige Kreiswehrrersatzamt, Abteilung Berufsförderungsdienst.

Praktische Tätigkeiten und Ausbildungen bei Instandsetzungs- oder sonstigen technischen Einheiten können nach Maßgabe des Praktikumsobmannes bis zu vier Wochen anerkannt werden, wenn sie mindestens der Materialerhaltungsstufe III entsprechen, ein Zeugnis vorliegt und ein Berichtsheft geführt wurde.

12.5 Praktikum aufgrund sonstiger Ausbildungen oder Tätigkeiten

Einschlägige Ausbildungszeiten (z.B. Facharbeiterlehre), berufliche Tätigkeit, Praktikum der Absolventen von Fachhochschulen, Tätigkeiten als Werkstudent (diese nur im Rahmen des Fachpraktikums) werden anerkannt, soweit sie den "Vorschriften und Richtlinien" für die praktische Ausbildung der Studierenden im Studiengang Maschinenbau entsprechen.

Wichtiger Hinweis für FH-Absolventen. Aus prüfungsrechtlichen Gründen ist auch von Fachhochschulabsolventen spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung der Nachweis über die Anerkennung des nach der Prüfungsordnung erforderlichen Praktikums zu erbringen. Es wird empfohlen, die entsprechende Bescheinigung unter Vorlage der Unterlagen (Praktikantenzugnisse und Berichtshefte bzw. Facharbeiterbrief oder Lehrabschlusszeugnis) rechtzeitig beim Praktikumsobmann zu beantragen.

13. Literatur zum Praktikum

EUROPA-Fachbuchreihe für Metallberufe:	Fachkunde Metall: Verlag Europa-Lehrmittel
Böttcher-Forberg:	Technisches Zeichnen Teubner
Hoischen:	Technisches Zeichnen Girardet
Klein:	Einführung in die DIN-Normen Teubner

14 Schlussbemerkung

Der Wert eines gut geplanten und sinnvoll durchgeführten Praktikums geht über den Erwerb von fachspezifischen Kenntnissen hinaus. Das Industriepraktikum bietet den Studierenden die kaum wiederkehrende Gelegenheit, Denk- und Verhaltensweisen der Menschen in vielen Bereichen der Arbeitswelt kennen zu lernen, indem sie am Arbeitsplatz mit ihnen zusammen tätig sind, vielleicht auch einen Teil der Freizeit mit ihnen verbringen. Daraus ergeben sich im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen Erfahrungen, die ihnen dazu verhelfen, später verständnisvolle Vorgesetzte und kollegiale Mitarbeiter/innen werden zu können. Außerdem tragen die formenden und erzieherischen Elemente im Praktikum, wie immer wieder bestätigt wird, wesentlich zu einer positiven Lebensgestaltung bei.

Anlage I (s. u.)

Anlage II (beim Praktikumsobmann erhältlich)

Anlage III (beim Praktikumsobmann erhältlich)

Hinweise für die Führung des Berichtsheftes

Allgemeines:

Ingenieurinnen und Ingenieure sind durch die Art ihrer Aufgaben sowie durch die Stellung im Berufsleben gezwungen, über Tätigkeiten - z. B. über die Ergebnisse von Untersuchungen in Prüffeldern und Laboratorien - und die Teilnahme an Sitzungen und Arbeitstagen Berichte abzufassen oder auch Referate zu halten.

Eine gute und überzeugende Berichterstattung in Wort, Schrift und zeichnerischer Darstellung, besonders aber auch durch von eigener Hand gefertigte Skizzen und Zeichnungen, ist eine Frage der Übung. Deshalb soll der/die Praktikant/in früh daran gewöhnen, die in der Ausbildung gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen in Wochen- und Arbeitsberichten (Technischen Berichten) niederzulegen. Dabei werden Selbständigkeit im Denken, die Fähigkeit, gewonnene Erkenntnisse sachlich zu formulieren, sie durch Handskizzen und Zeichnungen zu erläutern und darüber hinaus auch Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit gefördert. Diese Eigenschaften sind wesentliche Merkmale ingenieurgemäßen Arbeitsverhaltens.

Inhalt und Aufbau der Berichte lassen andererseits erkennen, inwieweit der/die Praktikant/in die ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten genutzt und den angebotenen Stoff geistig verarbeitet hat.

Durchführung:

Man benutze, falls im Ausbildungsbetrieb üblich, vorgedruckte Ordner oder Hefte (Werkarbeitsbuch, Berichtsheft für Auszubildende o. ä.) oder einen üblichen Ordner (auch Schnellhefter) für Format DIN A4 mit kariertem (oder weißem) Schreibpapier (Muster s. Anlage III).

Die Eintragungen werden in drei Abschnitten vorgenommen:

- 1) *Übersicht*
- 2) *Wochenberichte*
- 3) *Technische Berichte (Tätigkeitsberichte).*

Zu 1): Die Übersicht enthält Angaben zur Person des Praktikanten, über den Ausbildungsbetrieb und die Ausbildungszeiten.

Unverbindliches Muster:

Name der Praktikantin / des Praktikanten:	Vorname:
geboren am:	in:
wohnhaf in:	
Beginn der Ausbildung:	Ende der Ausbildung:
Ausbildungsbetrieb:	in:
Abteilung und Ausbildungsinhalt:	Zeit: Wochenzahl:
(gemäß Punkt...)	von: bis:

Zu 2): Im Wochenbericht werden für jeden Arbeitstag in Stichworten die vom Praktikanten oder der Praktikantin ausgeführten Tätigkeiten angegeben. Die Eintragung soll in Normschrift (DIN 6776) erfolgen.

Zu 3): Die Technischen Berichte sollen neben der Darstellung des gefertigten Teiles anhand von Zeichnungen und Beschreibungen der benutzten Werkzeuge, Messzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen die Arbeitsverfahren schildern und sich stets auf die tatsächlich vom Praktikanten ausgeführten Arbeiten beziehen.

Fachliteratur kann zur Erweiterung der erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen benutzt, darf aber im Text nicht wörtlich übernommen werden.

Die zeichnerischen Darstellungen (Skizzen, normgerechte Zeichnungen, Diagramme usw.) sind grundsätzlich vom Praktikanten selbst auszuführen. Darüber hinaus können Fotokopien, Pausen, Prospekte u. ä. zur persönlichen Information als Anlage beigefügt werden. Sie sind jedoch nicht Bestandteil des Berichtes.

Die Technischen Berichte können in sauberer Handschrift, aber auch computergeschrieben angefertigt werden. Die Beschriftung von Zeichnungen und Diagrammen sollte jedoch stets in Normschrift (DIN 6776) erfolgen. Mindestumfang: 1,5 Seiten DIN A4 pro Woche.

Wochenberichte und Technische Berichte sind dem zuständigen Meister (bzw. Ausbilder/-in) regelmäßig (z. B. wöchentlich) vorzulegen, am Schluss eines Ausbildungsabschnittes auch dem für die Praktikanten zuständigen Ausbildungsleiter oder der -leiterin.

Die bisher beschriebene Art der Berichtsheftführung eignet sich vorzugsweise für das Grundpraktikum.

Beim Fachpraktikum können die Wochenberichte entfallen. Die Eintragung wird daher nur in 2 Abschnitten vorgenommen:

1). Übersicht

2). Technische Berichte (Tätigkeitsberichte)

Zu 1): Die Übersicht enthält sinngemäß die entsprechenden Angaben für das Fachpraktikum

Zu 2): In den Technischen Berichten werden die eigenen Tätigkeiten und Erkenntnisse während der einzelnen Ausbildungsabschnitte beschrieben und zweckmäßig durch Handskizzen, Zeichnungen, Diagramme, Laufpläne usw. erläutert. Darüber hinaus können ggf. folgende Themen behandelt werden:

- Betriebsorganisation
- Aufgaben und Organisation der Abteilung
- soziologische Aspekte des Betriebsgeschehens

Auch diese Berichte sind dem zuständigen Abteilungsleiter vorzulegen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften eingehalten werden.